

Landgericht Neubrandenburg

Geschäftsverteilungsplan

für den

richterlichen Dienst

2015

Stand: 01.09.2015

mit der Ergänzung des Präsidiumsbeschlusses vom 14.09.2015

A.

Zuständigkeit der Kammern

Vorbemerkung:

Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jede Kammer für die Sachen zuständig, die am 31.12.2014 bei ihr anhängig sind.

Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den folgenden Zuständigkeitsbeschreibungen für die einzelnen Kammern.

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

- a) Entscheidungen über Berufungen in Zivilsachen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks inklusive der zum 31.12.2010 noch in der Hilfszivilkammer anhängig gewesenen Berufungsverfahren.
- b) Beschwerden in Zivilprozesssachen gegen
 - aa) Prozesskostenhilfe betreffende Beschlüsse (§ 127 Abs. 2 und 3 ZPO),
 - bb) Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückgewiesen worden ist,
 - cc) Beschlüsse, mit denen über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a Abs. 1 ZPO oder § 269 Abs. 3 ZPO entschieden worden ist,
 - dd) Festsetzungen des Streitwertes, soweit in der Kammer ein Berufungsverfahren anhängig ist, war oder vor Erlass der abschließenden Entscheidung wird,
 - ee) Entscheidungen des Prozessgerichts über Vollstreckungsanträge, soweit in der Kammer ein Berufungsverfahren anhängig ist, war oder vor Erlass der abschließenden Entscheidung wird.
 - ff) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach § 42 ZPO, soweit sie Richter betreffen.
 - gg) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO, soweit sie Befangenheitsgesuche gegen Richter betreffen
- c) Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten

2. Zivilkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel.
- c) Alle nicht verteilten richterlichen Geschäfte.
- d) Vom Landgericht zu treffende Entscheidungen über nichtstrafrechtliche Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer, 12. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- e) (1) Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BnotO
(2) Anträge nach § 127 GnotKG bzw. § 156 Abs. 1 KostO (OH-Verfahren)
(3) Verfahren nach § 42 BnotO und nach § 62 BnotO (O-Verfahren)
(4) sonstige Verfahren in Notarangelegenheiten (O-Verfahren)

3. Zivilkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Entscheidungen in Amtshaftungssachen
- c) Entscheidungen in Versicherungsvertragssachen mit Ausnahme von Verkehrsunfallsachen

4. Zivilkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Entscheidungen in Arzthaftungssachen.
- c) Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO.
- d) Rechtshilfeersuchen.
- e) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

5. - 9. Zivilkammer (unbesetzt)

10. Zivilkammer: Kammer für Handelssachen

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen Handelssachen im Sinne des § 95 GVG.
- b) Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Handelssachen.
- c) Vom Landgericht in Handelssachen zu treffende erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

11. Zivilkammer: Gütekammer

Mediationsverfahren zur konsensualen Streitbeilegung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks.

Die Kammer ist zuständig für die Bearbeitung der gemäß § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO in das Landgericht eingehenden Güterichtersachen.

12. Zivilkammer: Kammer für Abschiebehaftsachen

Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Abschiebehaftsachen nach §§ 62 Abs. 3, 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. den Regelungen des 7. Buches des FamFG

II. Strafkammern

60. Schwurgerichtskammer

- a) Entscheidungen in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen.
- b) Entscheidungen über Beschwerden in allen § 74 Abs. 2 GVG betreffenden Verfahren.

61. Allgemeine Große Strafkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene.
- b) Alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, für die eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist.
- c) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der großen Strafkammer des Landgerichts Schwerin in Strafsachen; soweit es sich um Urteile der dortigen Jugendkammer handelt, wird die 61. Strafkammer als Jugendkammer tätig.

- d) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schöffen.
- e) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 80., 81. und 83. Strafkammer sowie in aufgehobenen und zurückverwiesenen, vor dem 31.12.2012 betroffenen, Entscheidungen der III. Strafkammer – Jugendkammer –. In diesen Sachen wird die 61. Strafkammer als Jugendkammer tätig.
- f) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der damit verbundenen Nebenentscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 60. Strafkammer begründet ist, neben der 82. Strafkammer. Die Geschäfte werden nach dem festgelegten Turnus verteilt. Der Turnus beginnt am 01.07.2015. Zunächst erhält die 61. Strafkammer fünf Beschwerden und sodann die 82. Strafkammer fünf Beschwerden. Sodann beginnt der Turnus von neuem.

62. Strafvollstreckungskammer

Alle Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen einschließlich der Entscheidungen nach §§ 462a, 463 StPO, §§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist.

63. Rehabilitationskammer

Entscheidungen in Rehabilitierungssachen.

70. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Entscheidungen über aufgehobene und zurückverwiesene Sachen der 90. Strafkammer sowie in aufgehobenen und zurückverwiesenen, vor dem 31.12.2012 betroffenen, Entscheidungen der IV. Strafkammer.

80. Große Strafkammer (Jugendkammer)

- a) Entscheidungen in Strafverfahren, für die nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendkammer zuständig ist.
- b) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 60. und 61. Strafkammer sowie in aufgehobenen und zurückverwiesenen, vor dem 31.12.2012 betroffenen, Entscheidungen der I. Strafkammer.
- c) Die bis zum 31.12.2012 in der 61. Strafkammer eingegangenen Verfahren werden, auch wenn sie in der zum Zeitpunkt des Eingangs noch als 1. große Strafkammer bezeichneten Kammer anhängig geworden sind, soweit sie noch nicht abschließend verhandelt und nicht aktuell terminiert sind, auf die 80. Strafkammer übergeleitet. Mit diesen Verfahren in Sachzusammenhang stehende Verfahren,

insbesondere gegen dieselben Angeklagten gerichtete Verfahren, werden ebenfalls übergeleitet, selbst wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sein sollten.

81. Große Strafkammer (Jugendschutzkammer)

Entscheidungen in Jugendschutzsachen gemäß §§ 26 Abs. 1, 74b GVG.

82. Strafkammer (Beschwerdekammer)

- a) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der damit verbundenen Nebenentscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 60. Strafkammer begründet ist, neben der 61. Strafkammer. Die Geschäfte werden nach dem festgelegten Turnus verteilt. Der Turnus beginnt am 01.07.2015. Zunächst erhält die 61. Strafkammer fünf Beschwerden und sodann die 82. Strafkammer fünf Beschwerden. Sodann beginnt der Turnus von neuem.
- b) Entscheidungen in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG).

83. Berufungsstrafkammer in Jugendstrafsachen

Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Jugendsachen.

90. Strafkammer (Berufungskammer)

- a) Entscheidungen über alle anhängigen und eingehenden Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks.
- b) Entscheidungen über Berufungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Wirtschaftsstrafsachen
- c) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammern des Landgerichts Schwerin in Strafsachen; soweit es sich um Urteile der dortigen Jugendkammer handelt, wird die 90. Strafkammer als Jugendkammer tätig.

B.

Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern:

1. Zivilkammer

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Rinnert

Beisitzer: Richterin am Landgericht Schmidt-Nissen
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Hegen-Deters
(2. stellvertretende Vorsitzende)

2. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel
(Vorrang: Kammer für Handelssachen)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Hegen-Deters
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Götze

3. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kücken

Beisitzer: Richter am Landgericht Götze
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter Dr. Beischer

4. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Weidlich

Beisitzer: Richter am Landgericht Seligmüller
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter Dr. Beischer

5. - 9. Zivilkammer: unbesetzt

10. Zivilkammer: Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel

In der Kammer wirken die in der Anlage I aufgeführten Handelsrichter nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan mit.

11. Zivilkammer: Gütekammer

Mediationsverfahren zur konsensualen Streitbeilegung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks.

Mit Inkrafttreten des Mediationsgesetzes werden die bisher als Richtermediatoren innerhalb der Mediationskammer eingesetzten Mitglieder als Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bestimmt.

Koordinatorin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel

Als Güterichter werden bestimmt:	
Direktor des Amtsgerichts Brandt	(10 %)
Vizepräsident des Landgerichts Deutsch	(10 %)
Vorsitzender Richter am Landgericht Kücken	(10 %)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel	(10 %)
Präsident des Landgerichts Rinnert	(10 %)
Richterin am Landgericht Schmidt-Nissen	(10 %)
Richter am Landgericht Weidlich	(10 %)
(Vorrang jeweils: Spruchrichterzuständigkeit)	

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

12. Zivilkammer: Kammer für Abschiebehaftsachen

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Deutsch

Beisitzer: Richterin am Landgericht Gutzmer
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Vogt

Richter am Landgericht Kolf

II. Strafkammern

60. Schwurgerichtskammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch

Beisitzer: Richterin am Landgericht Brinkmann
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Elfers

61. Allgemeine Große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch

Beisitzer: Richterin am Landgericht Brinkmann
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Elfers

62. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch

Beisitzer: Richter am Landgericht Elfers
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Brinkmann

63. Rehabilitationskammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch

Beisitzer: Richter am Landgericht Elfers
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Brinkmann

70. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch
(Vorrang: 60. und 61. Große Strafkammer)

Beisitzer: (erweiterte Kleine Strafkammer):
Richterin am Landgericht Brinkmann

80. Große Strafkammer (Jugendkammer)

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Deutsch

Beisitzer: Richter am Landgericht Kolf
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Gutzmer

Richter am Landgericht Vogt

81. Große Strafkammer (Jugendschutzkammer)

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Deutsch

Beisitzer: Richter am Landgericht Kolf
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Gutzmer

Richter am Landgericht Vogt

82. Strafkammer (Beschwerdekammer)

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Deutsch

Beisitzer: Richter am Landgericht Kolf
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Gutzmer

Richter am Landgericht Vogt

Richterin am Amtsgericht Krüske

83. Berufungsstrafkammer in Jugendstrafsachen

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Deutsch

Beisitzer: Richter am Landgericht Kolf
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Gutzmer

Richter am Landgericht Vogt

90. Strafkammer (Berufungskammer):

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Unterlöhner
Beisitzerin:	(erweiterte Kleine Strafkammer): Richterin am Landgericht Hegen-Deters

III.

Ergänzungsrichter sind zunächst alle Mitglieder der Kammer, die eines solchen bedarf, aufsteigend nach Dienstalter, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied. Soweit danach kein bzw. nicht die ausreichende Anzahl Ergänzungsrichter zur Verfügung steht, sind als solche in der nachfolgenden Reihenfolge berufen:

1. Richter Dr. Beischer
2. Richterin am Amtsgericht Krüske
3. Richterin am Landgericht Hegen-Deters
4. Richter am Landgericht Götze
5. Richterin am Landgericht Schmidt-Nissen
6. Richter am Landgericht Seligmüller

Soweit ein Richter bereits als Ergänzungsrichter im Geschäftsjahr eingesetzt war, ist der in der Rangfolge nachfolgende Richter als Ergänzungsrichter berufen.

C.

Vorrangregelungen

1. a) Der Dienst als Berichterstatter/Einzelrichter geht dem Dienst als Vertreter vor.
b) Der Dienst als Vertreter und Ergänzungsrichter in einer Strafkammer geht der Tätigkeit in der eigenen Kammer vor, soweit es sich um die Teilnahme an einer Fortsetzungsverhandlung handelt. Der Dienst als Vertreter in einer Strafkammer geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor.
2. Bei kollidierenden Anforderungen als Dezernent gilt, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist:
 - a) Der Dienst in einem Spruchkörper geht der Tätigkeit in der Justizverwaltung vor.
 - b) Der Dienst in einer Strafkammer geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor.
 - c) Der Dienst in der Kammer für Handelssachen geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor.
 - d) Innerhalb der Zivilkammern und innerhalb der Strafkammern geht der Dienst in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer gemäß Abschnitt A. dem Dienst in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer vor.
3. Bei kollidierenden Anforderungen als Vertreter geht die frühere der späteren

Anforderung vor.

4. Die Inanspruchnahme in der Schwurgerichtskammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in einer großen Strafkammer.
5. Die Inanspruchnahme in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in einer kleinen Strafkammer und der Inanspruchnahme in einer Strafvollstreckungskammer.
6. Die Inanspruchnahme in der Strafvollstreckungskammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in der Rehabilitationskammer.
7. Die Inanspruchnahme in der Jugendkammer geht der Inanspruchnahme in der Jugendschutzkammer vor.
8. Die Inanspruchnahme in der Jugendschutzkammer geht der Inanspruchnahme in der Beschwerdekammer vor.
9. Die Inanspruchnahme in der Beschwerdekammer geht der Inanspruchnahme in der Berufungskammer und der kleinen Strafkammer vor.

D.

Vertretungsregelung

I.

1. Vertretungskammern

Vertretung der	1. Zivilkammer:	2. Zivilkammer
Vertretung der	2. Zivilkammer:	1. Zivilkammer
Vertretung der	3. Zivilkammer:	4. Zivilkammer
Vertretung der	4. Zivilkammer:	3. Zivilkammer
Vertretung der	60. Strafkammer:	80. Strafkammer
Vertretung der	61. Strafkammer:	81. Strafkammer
Vertretung der	62. Strafkammer:	82. Strafkammer
Vertretung der	63. Strafkammer:	83. Strafkammer
Vertretung der	70. Strafkammer:	90. Strafkammer
Vertretung der	80. Strafkammer:	60. Strafkammer
Vertretung der	81. Strafkammer:	61. Strafkammer
Vertretung der	82. Strafkammer:	62. Strafkammer
Vertretung der	83. Strafkammer:	63. Strafkammer
Vertretung der	90. Strafkammer:	70. Strafkammer

2. Sonderregelungen

- a) Die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird von dem Vorsitzenden der 4. Zivilkammer vertreten. 2. Vertreter ist der Vorsitzende der 3. Zivilkammer, 3. Vertreter der Vorsitzende der 1. Zivilkammer.

- b) Die Beisitzer der erweiterten Kleinen Strafkammern vertreten sich gegenseitig.
- c) Die Mitglieder der Gütekammer vertreten sich untereinander.
- d) Die Vorsitzenden der 70. und der 90. Strafkammer vertreten sich gegenseitig.
Für den Fall ihrer Verhinderung werden sie in folgender Reihenfolge vertreten:
 - aa) durch den Vorsitzenden der 80. Strafkammer,
 - bb) durch die stellvertretende Vorsitzende der 60. Strafkammer,
 - cc) durch die stellvertretende Vorsitzende der 80. Strafkammer,
 - dd) durch die Vorsitzenden der Zivilkammer in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Vorsitzenden der 2. Zivilkammer.
- e) Die Vorsitzenden der 60.-63. Strafkammer und der 80.-83. Strafkammer sind von der Vertretung ausgenommen, soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt ist.

II.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und ein Vertreter nicht besonders bestimmt ist, vertreten die Mitglieder der Vertreterkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

III.

1. Ist eine Vertretung durch ein Mitglied der Vertreterkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung unter A. I. für die Zivilkammern und A. II. für die Strafkammern folgenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen.

Auf die 90. Strafkammer folgt die 60. Strafkammer, auf die 4. Zivilkammer folgt die 1. Zivilkammer.

Ist eine Vertretung in einer Strafkammer durch ein Mitglied einer anderen Strafkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 2. Zivilkammer, zur Vertretung berufen; ist eine Vertretung in einer Zivilkammer durch ein Mitglied einer anderen Zivilkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 60. Strafkammer, zur Vertretung berufen.

Im Übrigen gilt die Regelung D. II. entsprechend.

2. Die Kammer für Handelssachen und die Gütekammer sind zur Vertretung insoweit nicht berufen.

3. Die Tätigkeit als Güterichter und als gesetzlicher Richter in demselben Verfahren schließen einander aus. Es gilt insoweit die allgemeine Vertretungsregelung.
4. Die 12. Kammer und ihre Richter sind von der Vertretung in Zivilsachen ausgenommen. Die Kammer wird selbst vertreten durch
 1. die 2. Zivilkammer und sodann durch
 2. die 4. Zivilkammer

E.

Allgemeine Regeln für die Zuständigkeit in erstinstanzlichen Zivilsachen

I.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der jeweiligen Sache. Bei gleichzeitigem Eingang ist der Name des Beklagten/Antragsgegners in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

I.

Zuteilungsturnus für die erstinstanzlichen Zivilsachen:

Ab dem 01.07.2015 erhalten jeweils nacheinander

die 2. Zivilkammer 7
die 3. Zivilkammer 21
die 4. Zivilkammer 24

Verfahren.

Davon erhalten jeweils nacheinander

- im Rahmen der 1. Zuteilung

die 2. Zivilkammer 4
die 3. Zivilkammer 11
die 4. Zivilkammer 12

- im Rahmen der 2. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 3
die 3. Zivilkammer 10
die 4. Zivilkammer 12

Verfahren.

Anschließend beginnt der Turnus mit der 1. Zuteilung erneut.

Die der 4. Zivilkammer zugewiesenen Arzthaftungssachen werden im Turnus doppelt (Verhältnis 2 zu 1) gezählt.

Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung in Abschnitt A.

III.

Soweit die Kammern für bestimmte Sachgebiete zuständig sind, werden neue Sachen aus diesen Sachgebieten vorab unter Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer zugeteilt.

IV.

Drittwiderrspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen und ähnliche Verfahren, in denen die Wirksamkeit eines vom Landgericht errichteten Titels angegriffen wird, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer, die den Vorprozess entschieden hat.

V.

Bei Sachzusammenhang ist die neue Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer abzugeben, bei der das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist. Verfahren in diesem Sinne ist auch ein selbständiges Beweisverfahren.

Sachzusammenhang besteht

1. bei Identität beider Parteien ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die Parteirolle
2. bei Identität einer Partei ohne Rücksicht auf deren Parteirolle, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

VI.

Gibt eine Kammer eine Sache nach vorstehenden Regeln ab, erhält sie die nächst eingehende Sache ohne Anrechnung auf den Turnus.

Abgaben und Verweisungen an die Kammer für Handelssachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Verfahrensabtrennungen werden ebenfalls nicht auf den Turnus angerechnet.

VII.

Abgabeverfahren

1. Die Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer erfolgt durch Zuschrift an den Vorsitzenden. In nicht eindeutigen Fällen sollte der Abgabe ein klärendes Gespräch der beteiligten Vorsitzenden vorausgehen. Hält sich der Vorsitzende der angegangenen Kammer nicht für zuständig, so hat er die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Rück- oder Weiterleitungen sind unzulässig.
2. Für eilige Entscheidungen ist die Kammer zuständig, bei der die Sache gerade

anhängig ist. Durch derartige Eilentscheidungen wird die endgültige Zuständigkeit nicht vorweggenommen oder begründet.

3. a) Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder ein Zeitraum von 6 Monaten seit Eingang vergangen ist. Dies gilt nicht für Eilentscheidungen gemäß vorstehender Regelung unter 2.

- b) Eine Abgabe wegen Sachgebietszuständigkeit ist auch noch nach Eingang der Klageerwiderung zulässig, ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn nach Eingang der Klageerwiderung weitere verfahrensleitende Maßnahmen getroffen worden.

VIII.

Abgegebene oder verwiesene Verfahren, die an das Landgericht zurückkommen, gehen in die Kammer zurück, aus der sie kommen. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

F.

Regeln für die Zuständigkeit in Strafsachen

1. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist die Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit keine besondere gesetzliche Zuständigkeit begründet ist.

2. Über Einwendungen gegen Zwischenentscheidungen in noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren (z.B. Gegenvorstellungen gegen Beschwerdeentscheidungen) entscheidet die Kammer, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat in der richterlichen Besetzung, die im Zeitpunkt der neuen Entscheidung gegeben ist, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

3. Soweit in einer Strafsache die Besetzungsmittelteilung an die Prozessbeteiligten bereits abgesandt worden oder die Hauptverhandlung terminiert ist, bleiben die bisher zuständigen Richterinnen und Richter auch nach einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Entscheidung trifft.

G.

Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Rinnert

Deutsch

Weidlich

Vogt

Hegen-Deters

Anlage I

zum Geschäftsverteilungsplan 2015

In der Kammer für Handelssachen wirken im Geschäftsjahr 2015 folgende Handelsrichter nach der kammerinternen Geschäftsverteilung mit:

- Horst Kleinhardt
- Henryk Cichowski
- Joachim Koch
- Bernd Herrmann
- Ralf Daase
- Riko Blumenthal
- Stefan Döbbert
- Harry Kreis